

2248/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS, PLATTER und Kollegen haben am 10. April 1997 unter der Nr. 2248/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verkauf von Anschlagsanleitungen im TATblatt" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Halten Sie eine laufende Kontrolle des TATblatts durch Ihr Ressort angesichts der allgemein bekannten linksextremen und gewaltbereiten Haltung dieser Zeitschrift und insbesondere nach deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Terroranschlag in Ebergassing für geboten?
2. Haben Sie eine solche laufende Kontrolle und Überwachung des TATblatts durch Ihr Ressort veranlaßt?
3. Wenn ja, seit wann und in welcher Weise wird diese Kontrolle durchgeführt?
4. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Überprüfungen?

5. Wenn nein, Warum halten Sie solche Kontrollmaßnahmen für entbehrlich?
6. Sind Ihnen die oben angeführten Veröffentlichungen von Bezugsquellen für Anschlagsanleitungen durch das TATblatt bekannt?
7. Wenn ja, was haben Sie dagegen unternommen?
8. Handelt es sich Ihrer Meinung nach bei den oben angeführten Verkäufen von Anschlagsanleitungen durch das TATblatt um einen strafrechtlich relevanten Tatbestand?
9. Wenn ja, Welche rechtlichen Schritte werden bzw. haben Sie gegen das TATblatt eingeleitet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Wahrnehmung strafbarer Handlungen werden von den Sicherheitsbehörden u.a. Druckwerke wie die genannte Publikation laufend auf das allfällige Vorliegen von Medieninhaltsdelikten überprüft.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Das genannte Druckwerk wird periodisch der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Gegebenenfalls ergehen auf Grund des Ergebnisses der strafrechtlichen Beurteilung weitere Erhebungsaufträge an die Sicherheitsbehörden

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Ausgabe Plus 65 wurde bereits der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt. Die Vorlage der Ausgabe Plus 69 an die Staatsanwaltschaft wurde veranlaßt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die endgültige Beurteilung dieser Frage sowie allfällige weitere Verfügungen in diesem Zusammenhang obliegen den Justizbehörden.